

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 446 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die
Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 13. April 2011 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von Landesrat Eisl sowie von Experten befasst.

Auf der Expertenbank waren Hofrat Ing. Dr. Mair (Leiter der Abteilung 7), Dr. Zraunig (Leiter Referat 7/04, Bau-, Feuerpolizei- und Straßenrecht), Dr. Hirnsperger (WKS), Dr. Atzmanstorfer (Arbeiterkammer) sowie Landesfeuerwehrkommandant LBD Winter (LFV Salzburg) vertreten.

Aus den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung kann allgemein Folgendes festgehalten werden:

Die Regelung über die Herabsetzung der Kehrintervalle bei Feuerstätten für Holzbrennstoffe durch Bescheid des Bürgermeisters als Feuerpolizeibehörde (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) im § 7 Abs 3 dritter Satz der Feuerpolizeiordnung 1973 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Behörden einzelner Gemeinden verlangen von den Antragstellern teilweise übermäßig Belege, sodass die Anwendung der Bestimmung gleichsam verweigert wird. Einer Herabsetzung steht aber unter den näher gesetzlich beschriebenen Umständen kein sachlicher Grund entgegen. Auch die Gemeinden, die die Bestimmung quasi nicht anwenden, halten der Herabsetzung nur das Argument entgegen, dass sie im Schadensfall zur Verantwortung gezogen werden könnten. Dies macht eine Maßnahme des Gesetzgebers notwendig. Ebenso ist es vertretbar, die Kehrintervalle für verschiedene Fälle (Bauten mit geringen Transmissionswärmeverlusten, Gasfeuerstätten mit feuchtigkeitsempfindlichem Abgasfang, Ölfeuerstätten, die gemäß luftreinhalterechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, Einzelöfen allgemein für feste Brennstoffe, wenn sie nur fallweise betrieben werden) zu verlängern (Z 1.1 und 1.2).

Ein weiterer Inhalt des Vorschlages zur Änderung der Feuerpolizeiordnung 1973 betrifft die Feuerbeschau (Z 2). Sie soll für gefahrengeneigte gewerbliche Betriebsanlagen, für die ohnehin

besondere (brandschutztechnische) Inspektionsverpflichtungen nach dem Gewerberecht bestehen, entfallen (Z 2.2).

Schließlich wird das Novellierungsvorhaben zum Anlass für diverse formale Änderungen genommen.

Auf den Wortlaut der Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 446 der Beilagen) wird hingewiesen.

Aus den Ausschussberatungen wird festgehalten, dass nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Berichterstatter Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) auf die problematischen Novellierungspunkte, die die Gemeinden und die Rauchfangkehrer immer wieder treffen, eingehend hingewiesen wird. Im Wesentlichen geht es inhaltlich um die Kehrintervalle. Es gab auch lange Verhandlungen im Vorfeld mit den Rauchfangkehrern.

In der Spezialdebatte erkundigt sich Abg. Dr. Rössler (Grüne) zu verschiedenen Detailpunkten insbesondere in Ziffer 1. des Gesetzesvorhabens. Dabei wurden Fragen ventiliert, wie oft dadurch Kehrintervalle reduziert werden würden und welche Folgen der Ausfall von Kaminkehrungen hätte. So zB stellte sich zu Ziff. 3. die Frage, warum es zur Einschränkung auf höchstens 30 Tage Heizungstätigkeit bei Einzelöfen im Kalenderjahr gekommen sei, damit nur einmal jährlich gekehrt werden müsse.

Das für diese Angelegenheit ressortzuständige Regierungsmitglied Landesrat Eisl sowie die Experten, insbesondere namentlich Hofrat Dr. Faber und Dr. Zraunig beantworteten die aufgeworfenen Fragen.

Vor der Beschlussfassung wurde darauf hingewiesen, dass die letzte Ziffer des Gesetzesvorhabens nicht Ziff. 10., sondern Ziff. 7. lautet. Diese Zahl wird korrigiert.

Überdies wird als Datum des Inkrafttretens der "1. September 2011" festgelegt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 446 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe,

1. dass die Ziff.10. durch die Ziff. 7. ersetzt wird und
2. das Datum des Inkrafttretens mit 1. September 2011 festgelegt wird,

zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. April 2011

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:

Ing. Schwarzenbacher eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. Mai 2011:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

